

## Satzung der Universität Hamburg über das Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin

Vom 26. April 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat auf seiner Sitzung vom 26. April 2010 die am 15. April 2010 vom Akademischen Senat auf Grund des Artikels 3 Absatz 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36) beschlossene Satzung der Universität Hamburg über das Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin genehmigt.

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie sowie Zahnmedizin an Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die durch die Stiftung für Hochschulzulassung (im Folgenden: Stiftung) im Auswahlverfahren nach § 32 Absatz 3 Nummern 1 und 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) keinen Studienplatz erhalten haben und daher an dem Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) gemäß § 32 Absatz 3 Nummer 3 HRG teilnehmen. Wer nach § 19 Absatz 2 Sätze 2 und 4 VergabeVO ZVS nach Ableistung eines Dienstes einen Anspruch auf Zulassung für den gewünschten Studiengang an der Universität Hamburg hat, wird vorab zugelassen.

### § 2

#### Auswahlverfahren Pharmazie

Im Studiengang Pharmazie findet eine Vorauswahl nicht statt. Die Auswahl erfolgt auf Grund der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Die Rangplatzeinordnung erfolgt im Auftrag der Universität Hamburg vollständig durch die Stiftung. Bei Ranggleichheit findet § 18 Absatz 2 VergabeVO ZVS Anwendung.

### § 3

#### Auswahlverfahren Humanmedizin

(1) Die Studienplätze im AdH für den Studiengang Medizin werden nach dem Ergebnis eines schriftlichen Studierfähigkeitstests (Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge Naturwissenschaftsteil – HAM-Nat, § 7) und nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs (HAM-Int, § 8) jeweils in Verbindung mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 vergeben. Bei der Auswahl werden nur Ergebnisse des HAM-Nat und des HAM-Int aus dem aktuellen Bewerbungsjahr berücksichtigt, eine mehrfache Teilnahme an Tests in unterschiedlichen Jahren ist möglich.

(2) Die Studienplätze im AdH werden nach einer Rangliste vergeben, die wie folgt gebildet wird:

a) Die ersten 100 Plätze dieser Rangliste werden denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet, die unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der

Hochschulzugangsberechtigung und des Ergebnisses des HAM-Nat (§ 7) die 100 rangbesten Plätze nach § 5 einnehmen.

b) Die weiteren Plätze (101 und größer) werden denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet, die auch am Auswahlgespräch (HAM-Int) teilgenommen haben. Die Rangfolge innerhalb dieser Gruppe wird unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und des Ergebnisses des Auswahlgesprächs (§ 8) nach § 5 bestimmt.

c) Die nach vorstehend a) und b) noch nicht in der Rangliste berücksichtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer am HAM-Nat werden nachrangig auf die Rangliste gesetzt. Die Rangfolge innerhalb dieser Gruppe bestimmt sich wiederum unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und des Ergebnisses des HAM-Nat (§ 7) entsprechend der vorstehend zu a) festgelegten Verfahrensweise.

### § 4

#### Auswahlverfahren Zahnmedizin

(1) Die Studienplätze im AdH für den Studiengang Zahnmedizin werden zur einen Hälfte nach dem Ergebnis eines schriftlichen Studierfähigkeitstests (Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge Naturwissenschaftsteil – HAM-Nat, § 7) in Verbindung mit der Note der Hochschulzugangsberechtigung nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 2 und zur anderen Hälfte nach dem Ergebnis einer manuellen Arbeitsprobe (HAM-Man, § 9), in Verbindung mit der Note der Hochschulzugangsberechtigung nach näherer Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 3 vergeben. Bei der Auswahl werden nur Ergebnisse des HAM-Nat und des HAM-Man aus dem aktuellen Bewerbungsjahr berücksichtigt, eine mehrfache Teilnahme an Tests in unterschiedlichen Jahren ist möglich.

(2) Zur Ermittlung der Rangfolge derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die am HAM-Nat teilgenommen haben, werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und das Testergebnis des HAM-Nat nach § 5 berücksichtigt.

(3) Zur Ermittlung der Rangfolge derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die am HAM-Man teilgenommen haben, werden die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und das Testergebnis des HAM-Man nach § 5 berücksichtigt. Teilnehmer, die die Arbeitsprobe nicht absolviert haben oder deren Arbeitsprobe nach § 6 Absatz 3 nicht in die Bewertung einbezogen wird, werden nicht berücksichtigt.

### § 5

#### Punktvergabe, Rangbildung und Ranggleichheit

(1) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung eines Bewerbers/einer Bewerberin wird anhand einer linearen Skala in eine Punktzahl von 60 (bei Note 1,0) bis 0 (bei Note 4,0) umgerechnet. Für das Testergebnis von HAM-Nat, HAM-Int und HAM-Man werden jeweils bis zu 59 Punkte vergeben.

(2) Der Rangplatz eines Bewerbers/einer Bewerberin in den nach § 3 und § 4 zu bildenden Ranglisten ermittelt sich jeweils nach der Summe seiner/ihrer für die jeweilige Liste maßgeblichen Punktzahlen nach Absatz 1. Höhere Punktzahlsumme bedeutet besserer Rangplatz. Bei Ranggleichheit findet § 18 Absatz 2 VergabeVO ZVS Anwendung.

## § 6

## Teilnehmerbegrenzungen, Vorauswahl, Termine, Kosten

(1) Die Teilnahme am HAM-Nat ist jeweils auf maximal 900 Teilnehmer (Medizin) und max. 200 Teilnehmer (Zahnmedizin) begrenzt. Es findet jeweils eine Vorauswahl statt. Es werden jeweils nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt, die den Studienort Hamburg bei der Bewerbung bei der Stiftung in 1. Ortspräferenz für das Auswahlverfahren der Hochschulen genannt haben. Verbleibt ein Bewerberüberhang, werden die Plätze jeweils nach einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird jeweils nach den Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigungen der Bewerber/Bewerberinnen für den jeweiligen Studiengang, die den Studienort Hamburg bei der Bewerbung bei der Stiftung in 1. Ortspräferenz genannt haben, gebildet. Bei Ranggleichheit findet § 18 Absatz 2 VergabeVO ZVS Anwendung.

(2) Zum Auswahlgespräch (HAM-Int) für den Studiengang Medizin werden die 200 unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und des Ergebnisses des HAM-Nat (§ 7) rangbesten Bewerber eingeladen, die nicht bereits nach § 3 Absatz 2 a) einen der vorderen 100 Rangplätze einnehmen. Für die Rangbildung gilt § 5 entsprechend.

(3) An der manuellen Arbeitsprobe (HAM-Man) für den Studiengang Zahnmedizin kann jeder Bewerber teilnehmen, der zuvor am HAM-Nat teilgenommen hat. In die Bewertung des HAM-Man werden nur die 70 unter Berücksichtigung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und des Ergebnisses des HAM-Nat (§ 7) rangbesten Bewerber einbezogen. Für die Rangbildung gilt § 5 entsprechend.

(4) Die Termine von HAM-Nat, HAM-Int und HAM-Man werden mindestens sechs Wochen vorher auf den Internetseiten des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf bekannt gegeben. Die jeweiligen Einladungen werden per E-Mail mindestens drei Tage vor dem Testtermin an die bei der Bewerbung bei der Stiftung angegebene E-Mail-Adresse verschickt.

(5) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht zum festgesetzten Termin oder kann ein Test nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für Anreise und etwaige Unterkunft und Verpflegung.

## § 7

## HAM-Nat

(1) Der HAM-Nat ist ein Multiple-choice-Test mit Fragen zu medizinisch relevanten Aspekten der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie. Die Fragen überprüfen Kenntnisse und ihre Anwendung auf Schulniveau (Gymnasium).

(2) Der HAM-Nat wird an einem Termin pro Jahr in Hamburg durchgeführt. Die reine Testzeit beträgt nicht mehr als zwei Stunden.

## § 8

## Auswahlgespräche (HAM-Int)

(1) Die Auswahlgespräche dienen der Feststellung der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf.

(2) Jeder Bewerber und jede Bewerberin führt mindestens sechs Kurzgespräche mit einer Dauer von jeweils mindestens fünf Minuten zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten mit jeweils einem oder mehreren Juroren oder Jurorinnen. Der Dekan/die Dekanin kann die Beteiligung nicht stimmberechtigter Beisitzer zulassen.

(3) Mindestens ein Juror bzw. eine Jurorin in jedem Kurzgespräch muss Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des Universitätsklinikums mit Hochschulabschluss sein. Die Bestimmung der Juroren und Jurorinnen und nicht stimmberechtigter Beisitzer erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der medizinischen Fakultät. Die Teilnahme an den Auswahlgesprächen ist für die bestellten Juroren, soweit sie Mitarbeiter der Universität oder des Universitätsklinikums sind, Dienstpflicht.

(4) Die Bewerber und Bewerberinnen müssen zu den Auswahlgesprächen einen tabellarischen Lebenslauf mitbringen.

(5) Hinsichtlich der Besorgnis der Befangenheit gelten die Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(6) Die Themenschwerpunkte der Kurzgespräche werden protokolliert. Die Einzelergebnisse der Kurzgespräche werden anhand einer vorgegebenen Bewertungsskala ermittelt, bei Anwesenheit mehrerer Juroren oder Jurorinnen in einem Kurzgespräch werden die Einzelergebnisse gemittelt. Das Gesamtergebnis der Kurzgespräche wird aus den Einzelergebnissen berechnet. Für jeden Bewerber und jede Bewerberin wird das erreichte Gesamtergebnis der Kurzgespräche durch das maximal erreichbare Gesamtergebnis geteilt und anschließend mit 59 multipliziert, um die Punktzahl für das Auswahlgespräch zu ermitteln.

## § 9

## Arbeitsprobe (HAM-Man)

(1) Der HAM-Man ist eine Arbeitsprobe, bei der mit Hilfe einer Zange Drähte nach einer Vorlage gebogen werden müssen. Das Arbeitsmaterial wird zur Verfügung gestellt.

(2) Der HAM-Man wird an einem Termin pro Jahr in Hamburg durchgeführt. Die reine Testzeit beträgt nicht mehr als zwei Stunden.

(3) Für den HAM-Man wird nach Abschluss des Tests jeder von den Teilnehmern gebogene Draht unabhängig von zwei Prüfern anhand eines Bewertungsbogens auf Deckungsgleichheit mit der Vorlage, Qualität der Biegung und Planheit des Aufliegens bewertet, die Ergebnisse werden gemittelt.

## § 10

## Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission besteht mindestens aus der Dekanin oder dem Dekan, drei weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen und einem/einer Studierenden. Die Mitglieder werden durch die Dekanin oder den Dekan eingesetzt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, eine erneute Einsetzung ist möglich.

(3) Die Auswahlkommission ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung HAM-Nat, HAM-Int und HAM-Man.

#### § 11

##### Teilnahme am Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich nach der VergabeVO ZVS frist- und formgerecht mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stiftung um einen Studienplatz beworben hat.

#### § 12

##### Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er auf Grund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich

zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

#### § 13

##### Bescheiderteilung

Die Erstellung der Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erfolgt durch die Stiftung im Namen und im Auftrag der Universität Hamburg.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Präsidiums in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Mai 2009 außer Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

Hamburg, den 26. April 2010

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 862